### Vereinssatzung des "Cércle des Pétanqueurs e.V."

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 13. Februar 1987 gegründete Verein trägt den Namen "Cércle des Pétanqueurs e.V. Erkrath".

Er hat seinen Sitz in Erkrath.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 609.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Verein, erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sind weniger als 30 jugendliche Mitglieder im Verein, haben diese im Alter ab 14 Jahre volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Anträge auf Aufnahme eines Mitglieds in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um die Verbreitung des Pétanquesports und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Jedes Mitglied kann diese vorschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen volles Stimmrecht.

Mit der Aufnahme in den Verein sind die Anerkennung der Satzung, die Anerkennung der internationalen Pétanque-Regeln und der Spielordnung des Deutschen Pétanque Verbandes verbunden.

Mit der Aufnahme in den Verein ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden.

Der Verein ist über den Landesfachverband Nordrhein-Westfalen e.V. Mitglieder im Deutschen Pétanque Verband e.V. sowie im Landes-SportBund Nordrhein-Westfalen e.V., dessen regionaler Untergliederung und seiner Dachorganisation.

#### § 5

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung des Leitbilds und das Verhalten nach diesem voraus.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Auch ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### § 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung kann per Post, durch Aushang oder durch die Vereinszeitung erfolgen.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Liegen 14 Tage nach Veröffentlichung keine Einwände vor, gilt es als genehmigt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand
- 2b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- 3c) Feststellung der Jahresrechnung
- 4d) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- 5e) Entlastung des Vorstandes
- 6f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 7g) Wahl des Vorstandes
- 1h) Bestätigung des Jugendvorstandes
- 2i) Wahl der Kassenprüfer
- 3j) Beschlussfassung über Ordnungen und Änderungen
- 4k) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren

### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

- d) dem/der sportlichen Leiter/in
- e) dem/der Jugendleiter/in
- f) den Beiräten/innen

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

Eine Person darf nur eine der vorgenannten Funktionen ausüben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsperiode Ersatz.

Der Vorstand kann Beiräte/innen für besondere Aufgaben berufen. Diese sind Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

#### § 12 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Kassenprüfer/in und einen/eine stellvertretende Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre. Er/Sie prüft die Kasse des Vereins und erstattet jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er/sie die Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Vorstandes.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden.

Muss die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der vorgesehenen Form und Frist einzuberufen.

Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Mehrheit der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

### § 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Den Empfänger des Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss nach § 14. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 16 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Vereins vom 18. Februar 2004 außer Kraft.

Erkrath, 14. März 2024

Die Satzungsänderung des Vereins wurde am\_\_\_\_\_ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen.